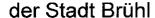
# Amtsblatt der Stadt Brühl



35. Jahrgang	Ausgabetag: 09.05.2019	Nummer: 12
		Seite
Bekanntmachung der 6.Satzung Stiftung des Max Ernst-Stipendi	zur Änderung der Satzung über die ums	112 - 114
Ŭ ,	g zur Änderung der Satzung über die Erhe- Kindertagesbetreuung der Stadt Brühl reuung	115 – 118
Bekanntmachung der 3. Satzung der Stadt Brühl	g zur Änderung der Entwässerungssatzung	120 - 126
Bekanntmachung der Friedhofs-	und Bestattungssatzung für die Stadt Brühl	127 - 158
Öffentliche Bekanntmachung de Flurbereinigung Meschenich Az.		159 - 164

## Öffentliche Bekanntmachung





# 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brühl über die Stiftung des Max-Ernst-Stipendiums vom 06.05.2019

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.07.1999 (GV.NW. S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV NRW S. 738) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 06.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

#### § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

(1) Der Stipendiat/die Stipendiatin wird durch eine Jury gewählt. Die Jury besteht aus elf Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus acht Fachjuroren/ Fachjurorinnen, darunter einem Nachwuchsjuror/einer Nachwuchsjurorin, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden der Max Ernst Gesellschaft e.V. und einem Einwohner/einer Einwohnerin der Stadt Brühl.

In Anerkennung seiner außerordentlichen Leistung um die Erinnerung an das Werk Max Ernsts sowie für das Max Ernst-Stipendium der Stadt Brühl ist Herr Dieter H.A. Gerhards Jurymitglied auf Lebenszeit. Bei seiner Teilnahme ruht das Stimmrecht des / der Vorsitzenden der Max Ernst-Gesellschaft e. V., die / der dann beratend an der Sitzung teilnehmen kann.

Die Fachjuroren/ Fachjurorinnen sollen Kunsthistoriker/ Kunsthistorikerinnen, Künstler/Künstlerinnen, Kuratoren/Kuratorinnen bzw. Galerist/Galeristinnen sein. Als geborene Mitglieder können sich der Bürgermeister/die Bürgermeisterin durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin aus der Verwaltung und der Vorsitzende/die Vorsitzende der Max-Ernst-Gesellschaft e.V. durch den zweiten Vorsitzenden/die zweite Vorsitzende vertreten lassen.

Für den Einwohner/die Einwohnerin der Stadt Brühl kann durch den Ausschuss für Kultur, Partnerschaften und Tourismus (KPTA) ein Verhinderungsvertreter/eine Verhinderungsvertreterin benannt werden.

Die/Der jeweilige Vorsitzende des KPTA ist berechtigt, an den Jury-Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (2) Die Fachjuroren mit Ausnahme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Jury sowie der Einwohner/die Einwohnerin aus Brühl werden jährlich durch den Ausschuss für Kultur, Partnerschaften und Tourismus bestellt. Der Einwohner/Die Einwohnerin aus Brühl wechselt jährlich.
- (3) Die Bestellung der/des Vorsitzenden der Jury erfolgt auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin durch den Ausschuss für Kultur, Partnerschaften und
  Tourismus und endet mit der Bestellung einer/eines neuen Vorsitzenden der Jury
  nach Satz 1.

Die Bestellung der weiteren Fachjuroren erfolgt jährlich auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin durch den Ausschuss für Kultur, Partnerschaften und
Tourismus. Dabei wird der Vorschlag der Nachwuchsjuror / die Nachwuchsjurorin
jeweils vom Bürgermeister aus den Benennungen des Juryvorsitzenden/der Juryvorsitzenden ausgewählt.

- (4) Im Falle der Abwesenheit der/des Juryvorsitzenden wählt die Jury einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende aus ihrer Mitte. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Fachjuroren/Fachjurorinnen anwesend sind.
- 5) Die Wahl des Stipendiaten/der Stipendiatin erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6) Die Sitzungen der Jury sind nichtöffentlich. Wegen der Pflicht der Verschwiegenheit gilt § 30 GO NRW.
- (7) Den Mitgliedern der Jury soll eine Entschädigung für die durch ihre Tätigkeit entstandenen Aufwendungen gewährt werden.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

## 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brühl über die Stiftung des Max-Ernst-Stipendiums

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden.
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 06.05.2019

DER BÜRGERMEISTER

Dieter Freytag

# Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



# 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung der Stadt Brühl

- Beitragssatzung Kindertagesbetreuung - vom 06.05.2019

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV NRW S. 738), in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462/SGV NRW 216) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GV NRW S.834) sowie in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.10.2017 (BGBI. I S. 3618) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 06.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

#### § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Beitragszeitraum bei Inanspruchnahme der Tagespflege ist der Bewilligungszeitraum. Die Beitragspflicht wird durch einen Erholungsurlaub der Tagespflegeperson von bis zu 25 Tagen je Kalenderjahr, durch Ferien- oder Krankheitszeiten der Tagespflegekinder und durch krankheitsbedingte Ausfälle der Tagespflegeperson von bis zu 10 Tagen oder solchen Zeiten, die durch eine Ersatzbetreuung ausgeglichen werden können, nicht berührt

2

#### Artikel II

Die Anlagen zu § 5 Absatz 1 Elternbeiträge für die Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe (für Kinder unter 2 Jahren sowie für Kinder über 2 Jahre) werden wie folgt neu gefasst:

Elternbeiträge für die Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe für Kinder unter 2 Jahren

Linkommonearenzen				)						
	enzen	5 Std. als	10 Std. als	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.
		ergänzende Tagespflege	ergänzende   Tagespflege	<b></b>		<del>-</del>			<del></del> -	
bis 20.000,00 €	3,00,€	0,00 €	'  €'  00'0	0,00 €,	0,00 €,	0,00 €	0,00 €	0,00€	0,00€	9 00'0
bis 25.000,00 €	3,00,€	10,00€	19,00 €	29,00 €	38,00 €	50,00 €	57,00 €	1 € 00'99	76,00 €	85,00 €
bis 31.250,00 €	900'	20,00€	40,00€	. 60,00 €	79,00 €	107,00 €	118,00 €	138,00 €	157,00 € 1	177,00 €
bis 37.500,00 €	3,00,€	21,00 €	42,00 €	63,00 €,	84,00 €	122,00 €	126,00 €,	151,00 €,	168,00 €	189,00 €
bis 43.750,00 €	3,00 €	30,00 €	€ 00′69	88,00 €	117,00 €	158,00 €	175,00 €	204,00 €	234,00 €	263,00 €
bis 50.000,00 €	3,00,€	31,00€	61,00€	92,00 €	122,00 €	175,00 €	183,00 €	219,00 €	244,00 €	275,00 €
bis 56.250,00 €	9'00'€	39,00 €	78,00 € 1	117,00 €	155,00 €	208,00 €	232,00 € ;	270,00€	309,00€	348,00 €
bis 62.500,00 €	00'0	40,00 €	80,00 €	120,00 €	160,00 €	228,00 €	241,00 €	287,00 €	321,00 €,	361,00 €
bis 68.750,00 €	900′0	45,00 €	89,00 € 1	134,00 €	178,00 € ¦	240,00 €	267,00 €	310,00€	356,00 € ¦	400,00€
bis 75.000,00 €	00'0	46,00 €	92,00 €	138,00 €	184,00 €	252,00 €	277,00 € 1	322,00 €	369,00 €	415,00 €
bis 81.250,00 €	00'0€	48,00 €	¦∋ 00'96	144,00 €¦	191,00 €,	264,00 €,	287,00 € '	334,00 €,	382,00 €	430,00 €
ab 81.250,00 €	900'(	50,00€	90,06	149,00 € ¦	198,00 €	275,00 €	297,00 €	345,00 €	396,00 €	445,00 €

Elternbeiträge für die Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe für Kinder ab 2 Jahren

:		Z	onatsbeiträ	ge bei wöch	nentlichem	Monatsbeiträge bei wöchentlichem Betreuungsumfang	ımfang	-	
Einkommensgrenzen	5 Std. als ergänzende Tagespflege	10 Std. als ergänzende Tagespflege	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.
bis 20.000,00 €	0,00€	0,00€	0,00 €	0,00€	0'00 €	0,00€	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000,00 €	6,00€	11,00€	16,00 €	21,00 €	26,00 €	28,00 €	30,00 €	42,00 €	53,00 €
bis 31.250,00 €	9,00,6	18,00€1	27,00 €	36,00 €	45,00€	49,00 €	53,00 €	71,00 €	88,00 €
bis 37.500,00 €	12,00 €	23,00 €	34,00 €	45,00 €	56,00€	61,00 €	65,00 €	85,00 €	104,00 €
bis 43.750,00 €	15,00 €	30,00 € 1	45,00 €	59,00 €	74,00 €	81,00 €	87,00 €	116,00 €	145,00 €
bis 50.000,00 €	18,00 €	36,00 € ,	54,00 €.	72,00 €	] ⇒ 00'06	98,00 €	105,00 € ¦	134,00 €	163,00 €
bis 56.250,00 €	24,00 €	47,00 €	70,00 €	93,00 €	116,00 €	127,00 €	137,00 €,	181,00 €	224,00 €
bis 62.500,00 €	28,00 €	56,00 €	84,00 €	112,00 €	140,00 €	150,00 €≀	160,00 €	202,00 €	243,00 €
bis 68.750,00 €	32,00 €	64,00 €	96,00 €	128,00 €	160,00 €	170,00 €	180,00€	240,00 €	300,00€
bis 75.000,00 €	35,00 €	70,00 €	105,00 €	139,00 €	174,00 €	192,00 €	210,00€	270,00€	330,00 €
bis 81.250,00 €	38,00 €	75,00 € 1	113,00 €	150,00 €	188,00 €	206,00 €	223,00 €	292,00 €	360,00 €
ab 81 250,00 €	41,00 €   	81,00 €¦	122,00 €¦	162,00 €	202,00 €	219,00 €¦	236,00 €¦	313,00 €	390,00 €

#### Artikel III

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung der Stadt Brühl

- Beitragssatzung Kindertagesbetreuung -

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 06.05.2019

DER BÜRGERMEISTER

Dieter Freytag



## Öffentliche Bekanntmachung





### 3. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Brühl vom 06.05.2019

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV NRW S. 738) sowie der §§ 46 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1995in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S:934) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 06.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 2 Ziffern 1, 5, 6 und 7 werden wie folgt geändert:

§ 2

#### 1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

#### 5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet. Im modifizierten Trennsystem wird im Schmutzwasserkanal das Niederschlagswasser von Verkehrsflächen gemeinsam mit dem Schmutzwasser gesammelt und zur Kläranlage fortgeleitet.

#### 6. Öffentliche Abwasseranlage:

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch die Anschlussstutzen, nicht jedoch die Grundstücksanschlussleitungen und die Anschlussleitungen der Straßeneinläufe.

#### 7. Anschlussleitungen:

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück einschließlich der Grundleitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes. Die Hausanschlussleitung ist Bestandteil der privaten Abwasserleitung im Sinne der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser Teil 2 – SüwVO Abw. In Druckentwässerungsnetzen ist die auf dem Privatgrundstückbefindliche Druckstation Bestandteil der Grundstücksanschlussleitung.

#### Artikel II

#### § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

#### Artikel III

#### § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem/der Eigentümer/in des Grundstückes obliegt.

#### **Artikel IV**

### § 7 Absatz 1 Ziffer 7 wird gestrichen, Ziffer 11 erhält folgende Fassung:

**11.** Grund-, Drain- und Kühlwasser sowie wild abfließendes Wasser gemäß § 37 WHG.

#### § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Grundstücksanschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Zustimmung der Stadt erfolgen. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 5 ist durchzuführen.

#### Artikel V

In § 8 wird folgender Absatz 2 eingefügt, die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4:

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und wasserrechtlich genehmigten oder zugelassenen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Behandlung nach dem Runderlass "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren (Trennerlass)" auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

#### Artikel V

#### § 9 Absatz 3 und Absatz 5 werden wie folgt gefasst:

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3. Darüber hinaus kann die Stadt eine auf der Grundlage des § 49 Abs. 4 LWG NRW unter Beibehaltung des An-

schluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

#### Artikel VI

#### § 11 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 11

Wird die Nutzung des auf einem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser beabsichtigt, so ist dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt den Grundstückseigentümer'/ die Grundstückseigentümerin in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.

Die Menge des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Schmutzwassers ist durch geeignete Messvorrichtungen festzuhalten und der Stadt einmal jährlich bis zum 31.01 des Folgejahres schriftlich mitzuteilen.

#### **Artikel VII**

### § 13 Absatz 5 und Absatz 7 werden wie folgt geändert:

(5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur Grundstücksgrenze führt der/die Grundstückseigentümer/in durch. Die Arbeiten müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Die Stadt ist berechtigt, von mehreren Grundstücken, gemeinsam genutzte private Abwasserleitungen im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 3 mittels Kamerainspektion, Farbtest und Kanalnebel zu untersuchen. Die Zugänglichkeit zu gemeinsam genutzten privaten Abwasserleitungen haben die Anschlussnehmer auf ihre Kosten sicherzustellen. Festgestelle Mängel haben die Nutzer der gemeinsam genutzten privaten Abwasserleitung in angemessener Frist von einem Fachunternehmer zu beheben. Die Grundrechte aus Artikel 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Artikel 14 (Eigentum) des Grundgesetzes sind ins-

besondere bezogen auf die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes und der Unterhaltung der gemeinsam genutzten privaten Abwasserleitungen nach § 46 Absatz 1 Satz 3 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

(7) Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungsund Unterhaltungsrechte der gemeinsam genutzten privaten Hausanschlussleitungen sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.

#### **Artikel VIII**

#### § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 werden wie folgt geändert:

§ 14

- (2) Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Hausanschlussleitungen, der geplanten Grundstücksanschlussleitungen sowie die Lage der Inspektionsöffnungen und sonstigen haustechnischen Abwasseranlagen hervorgehen.
- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer zwei Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese ist berechtigt, die Grundstücksanschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin verschließen zu lassen.

#### **Artikel IX**

#### § 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15

#### Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen der §§ 8, 9 - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw.

(2) Die Zustands- und Funktionsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach den Bestimmungen der §§ 12, 13 SüwVO Abw durchgeführt werden. Die Bescheinigung gemäß Anlage 2 SüwVO Abw über das Ergebnis der Prüfung des Zustands- und der Funktionsfähigkeit privater Abwasserleitungen und zugehöriger Schächte hat sich der Anschlussnehmer aushändigen zu lassen und ist auf Verlangen der Stadt vorzulegen.

#### Artikel X

#### Die §§ 16 Absatz 2, 18 Absatz 3 sowie 21 Absatz 3 erhalten folgende Fassung:

#### § 16

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

#### § 18

(3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer/innen und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

#### § 21

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRWi. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

#### Artikel XI

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

# 3. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 06.05.2019

DER BÜRGERMEISTER

Dieter Freytag



## Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



# Friedhofs- und Bestattungssatzung für die Stadt Brühl vom 10.04.2019

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2015 (GV NRW S. 496) hat der Verwaltungsrat des Stadtservicebetriebs Brühl – Anstalt öffentlichen Rechts - in seiner Sitzung am 10.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht**

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

#### II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

#### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Särge
- § 9 Grabbereitung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

#### IV. Grabstätten und ihre Belegung

- § 12 Arten der Grabstätten
- § 13 Streitigkeiten über Nutzungsrecht
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Urnengrabstätten
- § 17 Ehrengrabstätten
- § 18 Grabstätten für Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft
- § 19 Gemeinschaftsgrabstätten
- § 20 Sternenkinder
- § 21 Muslimische Grabstätten

#### V. Gestaltung der Grabstätten

- § 22 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

#### VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- § 24 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 25 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 26 Errichtung und Änderung baulicher Anlagen
- § 27 Fundamentierung und Befestigung
- § 28 Gewährleistung der Sicherheit
- § 29 Entfernung

#### VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 30 Herrichtung und Unterhaltung
- § 31 Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften
- § 32 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 33 Vernachlässigung der Grabpflege

#### VIII. Schutzwürdige Gräber

§ 34 Schutzwürdige Gräber

#### IX. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 35 Benutzung Leichenhallen
- § 36 Trauerfeier

#### X. Schlussvorschriften

- § 37 Alte Rechte
- § 38 Haftung
- § 39 Gebühren
- § 40 Ordnungswidrigkeiten
- § 41 Inkrafttreten

#### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Brühl gelegenen und vom Stadtservicebetrieb Brühl verwalteten Friedhöfe:

- 1. Südfriedhof,
- 2. Nordfriedhof,
- 3. Friedhof Brühl-Vochem,
- 4. Friedhof Brühl-Kierberg (Schließung ab 01.01.1990),
- 5. Friedhof Brühl-Pingsdorf,
- 6. Friedhof Brühl-Badorf,
- 7. Friedhof Brühl-Schwadorf.

#### § 2

#### **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Einrichtungen des Stadtservicebetriebs Brühl -AöR-
- (2) Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb haben alle das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

# § 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund durch den Stadtservicebetrieb Brühl für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Stadtservicebetriebs in andere Grabstätten umgebettet. Satz 2 gilt entsprechend, soweit im Fall der Schließung Umbettungen erforderlich werden.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten von Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten einem oder einer Angehörigen des/der Verstorbenen, bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Alle Ersatzgrabstätten werden vom Stadtservicebetrieb Brühl auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

#### II. Ordnungsvorschriften

#### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

# § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Alle haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren mit Ausnahme von Kinderwagen, Rollstühlen, Fahrrädern, sowie Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Eine gemäßigte Geschwindigkeit (Schritttempo) und entsprechende Rücksichtnahme auf die Fußgängerinnen und Fußgänger ist Voraussetzung.
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
- c) ohne schriftlichen Auftrag von Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video oder Fotoaufnahmen anzufertigen.
- d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde,
- h) Hunde frei laufen zu lassen, sie sind an kurzer Leine zu führen,

- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Personen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Abs. 1 und 2 verstoßen haben, können von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder Dauer vom Betreten der Friedhöfe ausgeschlossen werden. § 6 Abs. 11 und 12 bleiben unberührt.
- (5) Nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens zwei Wochen vor Termin in Schriftform bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

# § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragsstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.

- (4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass die antragstellenden Personen einen für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer schriftlichen Genehmigung seitens der Friedhofsverwaltung. Diese ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten sowie die Anlieferung von Werkstoffen auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann für bestimmte Tage oder Tageszeiten und für bestimmte Friedhofsteile gewerbliche Arbeiten untersagen oder einschränken. Im Falle des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt. In der Nähe von Beisetzungsfeierlichkeiten haben sämtliche Arbeiten bis zum Ende der Feier zu ruhen.
- (9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Für die Entsorgung der Pflanz- und Kunststoffabfälle sind die entsprechenden Abfallcontainer auf den Friedhöfen zu nutzen. Die Abfallbehälter auf dem Südriedhof sind nur für die Be-

sucher bestimmt. Dort stehen den Gewerbetreibenden entsprechende Großcontainer auf dem Entsorgungsplatz (ehemalige Gärtnerei) für die Entsorgung zur Verfügung.

- (10) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Gewerbes das Befahren der Wege mit Fahrzeugen bis 7,5 to zulässiges Gesamtgewicht gestattet, wenn sie die Gewähr dafür bieten, dass die Wege nicht beschädigt werden. Eine Geschwindigkeit von 10 Stundenkilometern darf nicht überschritten werden. Lärmintensive Tätigkeiten, z.B. mit Motorsägen, Heckenscheren etc. dürfen die Phonzahl von 100 dbA nicht überschreiten.
- (11) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.
- (12) Haben Bedienstete wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen, findet § 5 Abs. 4 auf die Bediensteten entsprechende Anwendung. Die Friedhofsverwaltung kann den Gewerbetreibenden die weitere Beschäftigung dieser Personen auf den Friedhöfen auf Zeit oder Dauer untersagen.

#### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

# § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich von der Trauerhalle des jeweiligen Friedhofes aus. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

### § 8 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen her-

gestellt sein.

- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist dies 2 Tage vor der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (3) Die Leichen sind in verschlossenen Särgen einzuliefern, aufzubewahren und zu bestatten. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg gestatten, wenn nach den Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist. Bei der sarglosen Grablegung hat der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen. Totenwaschungen haben in dem speziell hergerichteten Waschungsraum in den Räumlichkeiten des Nordfriedhofs zu erfolgen.

### § 9 Grabbereitung

(1) Die Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung ausgehoben und verfüllt. Ausnahmen aufgrund besonderer Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder

der Verstorbene angehört hat, werden durch die Friedhofsverwaltung berücksichtigt, wenn keine fachtechnischen und sonstigen Gründe da gegen sprechen.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein, auf dem Nordfriedhof durch mindestens 0,40 m starke Erdwände.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

### § 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Verstorbene über 5 Jahre beträgt 20 Jahre, auf dem Nordfriedhof 25 Jahre, für Verstorbene unter 5 Jahre beträgt die Ruhezeit 15 Jahre, auf dem Nordfriedhof 20 Jahre. Nach Ablauf der Ruhezeit und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Ascheurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

### § 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines

dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihen- oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihen- oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihen- oder Urnenreihengrabstätten die verfügungsberechtigen Angehörigen der Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

In den Fällen des § 34 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadt oder deren Beauftragten bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### IV. Grabstätten

### § 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Brühl. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich, soweit diese Satzung hierzu keine Regelung enthält, aus dem jeweiligen Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten,
- b Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) Ehrengrabstätten,
- f) Grabstätten von Opfer von Kriegs- oder Gewaltherrschaft,
- g) Gemeinschaftsgrabstätten
- h) pflegefreie Grabstätten
- i) Baumgrabstätten / Partnerbaumgrabstätten
- j) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- k) Grabstätten für Sternenkinder
- I) Muslimische Grabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Gemauerte Gruftanlagen sind nicht gestattet, vorhandene Gruftanlagen können, solange sie im Familienbesitz bleiben, weiterbenutzt werden. Für die Beisetzung in vorhandene Gruften sind nur luftdichte Metall- oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen.

#### § 13

#### Streitigkeiten über Nutzungsrechte

Bei Streitigkeiten unter Familienangehörigen oder Berechtigten über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über die Verwendung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung

der Grabstätte untersagen

#### § 14

#### Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.

Die auszuweisende Fläche beträgt 2,60 m Länge und 1,30 m Breite. Das fertige Grabbeet hat eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 0,80 m.

- b) entsprechende pflegefreie Reihengrabfelder Die Gestaltung und Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung Sie veranlasst die Verlegung einer Bodenplatte, die niveaugleich in die Rasenfläche gelegt wird. Um eine ordnungsgemäße Unterhaltung und Pflege des Gräberfeldes zu gewährleisten, darf kein Grabschmuck auf oder neben der Bodenplatte abgelegt werden. Dafür werden gesonderte Gedenkablagestellen zur Verfügung gestellt. Eine individuelle Beschriftung der Grabplatte ist möglich.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

#### § 15

#### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht wahlweise für 20 oder 25 Jahre, mindestens für die Dauer der Ruhezeit nach § 10 verliehen wird und deren Lage nach Möglichkeit unbeschadet des § 12 Abs. 3 im Einvernehmen mit der erwerbenden Person bestimmt wird. An den für den Grabverkauf zur Verfügung gestellten Wahlgrabstätten kann ein Nutzungsrecht zu Lebzeiten erworben werden, die Grabstelle muss spätestens nach 3 Monaten an-

- 140 -

14

gelegt und danach dauerhaft gepflegt werden.

(2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Die Nachkaufzeit beträgt wahlweise mindestens 2, maximal 25 Jahre. Der Friedhofsträger kann den Wiedererwerb aus gewichtigen Gründen ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs- oder Friedhofteils beabsichtigt ist.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.

Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf der Nutzungsrechte werden die jeweiligen Nutzungsberechtigten zwei Monate vorher schriftlich, falls sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den Ehegatten,
- b) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft
- c) auf die Kinder,

- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (8) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; sie bedürfen hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder/jede Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten haben im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts werden für die noch nicht abgelaufenen Nutzungsjahre keine Gebühren erstattet.
- (12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

### § 16 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten (je 1 Urne),
- b) pflegefreien Urnengrabstätten (je 1 Urne)
- c) Urnenwahlgrabstätten (bis zu 4 Urnen),
- d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten (bis zu 8 Urnen).
- e) Baumgrab (je 1 Urne) / Partnerbaumgrab (2 Urnen)
- f) Urnengemeinschaftsgrab als Reihengrabstätte (bis zu 8 Urnen pro Grabstelle)
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (3) Die Urnengrabstätten außer in Fällen des Abs. 1 e) und f) sind 1,00 m lang und 1,00 m breit. Das fertige Grabbeet hat eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 0,70 m.
- (4) Bei der pflegefreien Urnenreihengrabstätte obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte der Friedhofsverwaltung. Sie veranlasst die Verlegung einer Bodenplatte, die niveaugleich in die Rasenfläche gelegt wird. Um eine ordnungsgemäße Unterhaltung und Pflege des Gräberfeldes zu gewährleisten darf kein Grabschmuck auf oder neben der Bodenplatte abgelegt werden. Die Bodenplatte kann auf eigene Kosten gegen eine gleichwertige Natursteinplatte unter Einhaltung der vorgegebenen Maße (0,60 x 0,40 x 0,04 m) ausgetauscht werden.
- (5) Bei der Baumgrabstätte wird die Urne (biologisch abbaubare Aschenkapsel) im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt. Überurnen müssen ebenfalls biologisch abbaubar sein. Für die Ablage von Grabschmuck wird eine zentrale Gedenkstätte zur Verfügung gestellt. Dort befindet sich eine Stele, die beschriftet werden kann. Die Beschriftung darf nur durch einen Steinmetz auf einer vorgeschriebenen Fläche eingehauen werden. Das Ablegen von Grabschmuck ist auf der Rasenfläche nicht gestattet.

Bei der Partnerbaumgrabstätte werden beide Urnen in einer verschließbaren Röhre übereinander im Wurzelbereich eines speziell als Partnergrab ausgewiesenen Baumes beigesetzt. Bei der Beisetzung eines Partners müssen die entsprechenden fehlenden Jahre bis Ende der Ruhefrist nachgekauft werden. Bei Partnergräbern wer-

den zentrale Gedenkablagestellen für Blumen, Kerzen, etc. eingerichtet. Das Ablegen von Grabschmuck ist auf der Rasenfläche nicht gestattet.

(6) Bei der Urnengemeinschaftsgrabstätte erfolgt die Urnenbeisetzung in einer Gemeinschaftsanlage mit zentralem Gedenkstein. Die Gestaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

### § 17 Ehrengrabstätten

Ehrengrabstätten werden durch den Rat der Stadt Brühl verliehen. Ihre Anlage und Unterhaltung obliegt - unbeschadet der Rechte der Angehörigen – auf Ewigkeit der Stadt.

### § 18

#### Grabstätten für Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

Die Sorge für die Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft vom 01.07.1965 (BGBI. I 1965, S. 589) in der jeweils gültigen Fassung.

# § 19 Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Auf dem Nord- und dem Südfriedhof können Gemeinschaftsgrabstätten mit mindestens 10 Einzelgräbern eingerichtet und von klösterlichen, caritativen oder ähnlichen Gemeinschaften mit gemeinsamen Hausstand erworben werden.
- (2) In den Gemeinschaftsgrabstätten dürfen nur Mitglieder der betreffenden Gemeinschaft beigesetzt werden. Bei einem Sterbefall muss eine oder können alle Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhezeit nachgekauft werden.
- (3) Auf Antrag können auf allen Friedhöfen Gemeinschaftsgrabstätten für Priester und Priesterinnen aller Konfessionen, die als Körperschaften des öffentlichen Rechtes anerkannt sind, ausgewiesen werden. Bis zum Eintritt eines Todesfalles erfolgt

die Bereitstellung kostenlos. Bei einem Sterbefall muss eine oder können alle Grabstätten erworben werden.

(4) Im Übrigen finden die Bestimmungen für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen entsprechende Anwendung.

#### § 20

#### Sternenkinder

- (1) Leichen von Sternenkindern (Tot- und Fehlgeburten) können
- a) in vorhandenen Wahlgräbern,
- b) durch Beisetzung in einem Kinderfeld,
- c) durch Beisetzung in einem Sonderfeld des Südfriedhofes (Sternenfeld)

bestattet werden. Auf dem Sternenfeld des Südfriedhofs sind die Anlage und die Pflege der Grabstellen ausgeschlossen, siehe auch § 16.

#### § 21

#### Muslimische Grabstätten

Ungeachtet der allgemein möglichen Bestattungen nach religiösen Bekenntnissen im Rahmen der Friedhofssatzung ist die Bestattung unter besonderer Berücksichtigung muslimischer Glaubensvorgaben auf muslimischen Grabstätten möglich. Es handelt sich um Wahlgrabstätten, deren Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Die Ausrichtung des Grabes erfolgt in Richtung Mekka. Die Beisetzung kann ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen. Der Transport zum Grab erfolgt ausschließlich in einem geschlossenen Sarg. Muslimische Grabstätten werden ausschließlich in Nord angeboten.

#### IV. Gestaltung der Grabstätten

#### § 22

#### Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind:
- auf dem Friedhof Brühl-Badorf die Felder 1 100,
- auf dem Friedhof Brühl-Pingsdorf die Felder 1 50,
- auf dem Friedhof Brühl-Vochem die Felder 1 55,
- auf dem Friedhof Brühl-Nord die Felder 1 38 und 42 100,
- auf dem Friedhof Brühl-Süd die Felder 1 200.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Unabhängig von Absatz 1 unterliegen alle Urnenwahl- und Urnenreihengräber keinen zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

#### § 23

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 25 und 32) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Ruhebänke dürfen nur von der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Brühl in der jeweils gültigen Fassung.

#### V. Grabmale und bauliche Anlagen

#### § 24

#### Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Die Grabmale sind an der Kopfseite zu errichten. Ausgenommen hiervon sind Kissensteine.
- (2) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 23 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (3) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Stärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Steingrabmale beträgt bis 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m, der Holzgrabmale 0,05 m. Die genannten Maße können in Härtefällen bis zu 5 % abweichen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

#### § 25

#### Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind von der Größe so zu bemessen, dass nicht mehr als ein Drittel der Grabfläche mit dem Stein abgedeckt werden.
- (2) Die Grabstätten können mit Einfassungen aus Metall, lebenden Hecken oder Na-

turstein versehen werden. Die Steineinfassungen dürfen nicht breiter und nicht höher als 12 cm gemessen ab Erdniveau sein. Sie müssen sich den vorhandenen Einfassungen sowie dem Grabmal anpassen.

(3) Für besondere Grabstellen, insbesondere Ehrengrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten, sind die Plätze im Belegungsplan vorgeschrieben. In diesen Fällen werden die Abmessungen der Grabmale und der Grabbeete im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung festgelegt.

## § 26

# Errichtung und Änderung baulicher Anlagen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale einzuholen. Die Anträge sind von der antragstellenden Person und den Ausführenden zu unterschreiben; die antragstellende Person hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Für Behelfsgrabmale besteht nur eine Anzeigepflicht. Sie dürfen nicht länger als ein Jahr stehen bleiben. Eine Höhe von 50 cm darf nicht überschritten werden.

- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials des Farbtons, der Art und Bearbeitung des Werkstoffs, der Form und Anordnung der Schrift, der Ornamente sowie der Fundamentierung und Verdübelung;
- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Ausführung des Grabmals muss dem genehmigten Antrag entsprechen. Ohne Genehmigung aufgestellt oder der Genehmigung nicht entsprechende Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung innerhalb der festgesetzten Frist zu entfernen soweit eine sachdienliche Genehmigung nicht erfolgen kann.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten entfernen zu lassen.
- (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (7) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig.

# § 27

# Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabzeichen sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks, insbesondere nach den "Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern" (herausgegeben vom Bundesverband für das Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerk in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, so dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Liegende Grabzeichen werden ohne Fundamente ins Erdreich eingebettet.
- (3) Hölzerne und metallene Grabzeichen erhalten ein Fundament, das ihrem Gewicht

entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.

- (4) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 26. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (5) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 24.

# § 28

# Gewährleistung der Sicherheit

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten dauernd in würdigem verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten der Empfänger oder die Empfängerin der Grabzuweisung, bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder Einfallen sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen hiervon verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (5) Handelt es sich bei dem Friedhofsträger um eine Anstalt öffentlichen Rechts, ist jene selbst zur Durchführung der Verwaltungsvollstreckung befugt.

# § 29

# Entfernung-

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern die Nutzungsberechtigten insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 26 schriftlich ihr Einverständnis erteilt haben.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monate ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, haben

die jeweiligen Nutzungsberechtigten die Kosten zu tragen.

## VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

# § 30

## Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 23 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und getrennt nach verrottbaren und unverrottbaren Stoffen auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzuliefern.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur Pflanzen zu verwenden, die dem Charakter einer Grabstätte entsprechen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume oder Sträucher anordnen. Bäume/Sträucher dürfen eine max. Höhe von 1,60 m nicht überschreiten.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (6) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gartenbaubetrieb beauftragen. Das

Friedhofspersonal übernimmt weder die Anlage noch die Unterhaltung der Grabstätten.

- (8) Reihen- oder Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (9) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (10) Die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (11) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (12) Die geländebundige Einfassung der Pflanzflächen erfolgt durch den Stadtservicebetrieb. Die Rasenpflege wird vom Stadtservicebetrieb ausgeführt, damit der gleichmäßige und einheitliche Rasenschnitt gewährleistet ist.

#### § 31

# Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 23 und 30 keinen zusätzlichen Anforderungen.

#### § 32

# Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen zu 2/3 der gesamten Fläche (abzüglich Einfassung und Sockel) eine Bepflanzung erhalten und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer

Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Gräber dürfen nicht mit Baumaterialien im weitesten Sinne abgedeckt werden Grabhügel dürfen max. 10 cm über Erdoberfläche angelegt werden.

(2) In den von der Friedhofsverwaltung erlassenen Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und Gestaltung der Grabstätte auch mit kleinerer Pflanzfläche als der Grabstättengröße getroffen werden.

# (4) Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Glas oder ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (5) Bei Wahlgräbern mit Grabbeetmaßen ab 2,50 m x 1,30 m können 3 Platten (je 0,20 m x 0,40 m) als Grabzwischenweg an der rechten Grabbeetseite in Längsrichtung bündig mit dem Erdreich verlegt werden. Die Plattenart ist einheitlich für das Feld zu wählen. Andere Grabzwischenwege sind in diesen Fällen nicht erlaubt. Soweit Grabzwischenwege bei Wahlgrabfeldern mit Grabbeetmaßen 2,00 m x 0,80 m bereits bestehen, dürfen diese Wege mit Lava sauber gehalten werden. Anderes Material ist nicht erlaubt.
- (6) Zur Erleichterung der Pflegearbeiten sind Trittplatten zugelassen, und zwar je Grabstelle (außer Urnen) eine Platte. Die Trittplatten sind bündig mit dem Erdreich zu verlegen und dienen der gärtnerischen Gestaltung. Sie dürfen nur aus Naturstein sein und eine maximale Größe von 30 x 30 cm haben.

# § 33 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihen- oder Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Verantwortlichen (§ 30 Abs. 7) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in

Ordnung zu bringen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem werden unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommen Nutzungsberechtigte ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf deren Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

In dem Entziehungsbescheid werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

#### VII. Schutzwürdige Gräber

# § 34 Schutzwürdige Gräber

Die Unterschutzstellung von denkmalwürdigen Grabanlagen erfolgt nach den Vorschriften des § 3 ff des Denkmalschutzgesetzes NRW vom 11.03.1980 in der jeweils gültigen Fassung.

#### VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

# § 35

## Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung von Friedhofspersonal betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen amtsärztlichen Zustimmung.

# § 36

#### **Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Trauerfeiern sollen möglichst nicht länger als 30 Minuten dauern.

#### IX. Schlussvorschriften

# § 37 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten der Friedhofssatzung der Stadt Brühl vom 15.12.1997 entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 17 Abs. 1 oder § 18 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

# § 38 Haftung

- (1) Der Stadtservicebetrieb Brühl haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Stadtservicebetrieb Brühl nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich; der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.
- (2) Für Schäden, die durch bauliche, gärtnerische und sonstige Anlagen und Zubehör einer Grabstätte an anderen Grabstätten, Anlagen und sonstigem fremden Eigentum sowie Leben und Gesundheit anderer erwachsen, sind die Nutzungsberechtigten ersatzpflichtig, sofern der Schaden die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Anwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.

### § 39

#### Gebühren

Für die Benutzung der vom Stadtservicebetrieb Brühl verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Brühl in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

#### § 40

# Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 5 (1) nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Verhaltensregeln des § 5 (2) missachtet,
- c) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert oder Abfälle nicht in den entsprechenden Abfallcontainern entsorgt,
  - d) eine Bestattung entgegen § 7 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- e) entgegen § 23 und § 29 (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- f) Grabmale entgegen § 27 (1) und (5) nicht fachgerecht befestigt oder fundamentiert sind.
- g) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 30 (11) verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
  - h) Grabstätten entgegen § 33 vernachlässigt.

#### § 41

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Brühl vom 31.08.2017 außer Kraft.

#### Die vorstehende

# Friedhofs- und Bestattungssatzung für die Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 10.04.2019

Dieter Fravtac

DER VORSITZENDE DES VERWALTUNGSRATES

`

# - Öffentliche Bekanntmachung -

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

50667 Köln, den 29.03.2019 Zeughausstraße 2 - 10 Tel.: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Meschenich Az.: 33.1 - 5 19 01 -

# Beschluss

1. Für Teile der Städte Köln, Hürth und Brühl wird aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für den Neubau der B 51n - Ortsumgehung Meschenich - gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

# Flurbereinigung Meschenich

## angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

# Regierungsbezirk Köln Rhein-Erft-Kreis

#### Stadt Brühl

#### Gemarkung Vochem

Flur 2 Nrn. 5682, 5683, 5686, 5687, 5688, 5692, 5693, 5694, 5695, 5736, 5741, 5750, 5755, 5794, 5795, 5796, 5797, 5815, 5835, 5836, 5838, 5842, 5843, 5846, 5847, 5849, 5850, 6297, 6298, 6299, 6300, 6304, 6305, 6306, 6307, 6308, 6309, 6310, 6311, 6312, 6313, 6314, 6315, 6316, 6317, 6318, 6319, 6320, 6321, 6322, 6323, 6324, 6325, 6326, 6327, 6328, 6329, 6330, 6331, 6332, 6333, 6334, 7064, 7065, 7066, 7067, 7068, 7069

Flur 3 Nrn. 481/21, 482/22, 483/22, 484/22, 485/23, 486/142, 525, 539, 540, 541, 542, 543, 546, 547, 552, 553, 558, 564, 566, 567, 569, 576, 577, 578, 579, 582, 583, 584, 585, 592, 603, 610, 611, 617, 618, 619, 624, 625, 626, 627, 628, 631, 634, 635, 642, 643, 646, 647, 678, 691, 692, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 714, 715, 732, 733, 734, 735, 796, 797, 798, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918

#### Stadt Hürth

# Gemarkung Fischenich

Flur 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 26, 27, 28, 29, 33, 38, 39, 41, 42, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57/23, 58, 58/23, 59, 59/17, 60, 60/17, 67, 68, 69, 70, 72, 74

Flur 4 Nrn. 141/1, 141/2, 144, 146, 178, 180, 183, 185, 186/1, 187, 188, 194, 195, 197, 200, 201, 202, 204, 440/143, 442/147, 497/196, 498/196, 537/203, 538/203, 559/190, 636/143, 637/184, 638/184, 649/145, 650/145, 656/189, 680/182, 696/181, 697/181, 711/143, 712/189, 713/189, 753/186, 754/186, 861/198, 862/199, 953/190, 954/190, 1040/141, 1041/141, 1084/142, 1085/142, 1086/142, 1087/142,

2

1090/142, 1091/142, 1092/142, 1093/142, 1094/142, 1088/142. 1089/142, 1095/142, 1096/142, 1097/142, 1099/142, 1169/177, 1170/177, 1171/177, 1177/177, 1173/177, 1174/177, 1175/177, 1176/177, 1258/141, 1172/177. 1548/177, 1564/176, 1714/192, 1259/141, 1401/176, 1402/176, 1716/193, 1717/193, 1718/193, 1719/193, 1790/177, 1793/179, 1796/179, 2002/142, 2064/193, 2065/193, 2084, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229, 2230, 2281, 2331, 2333, 2334, 2335, 2336, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344, 2723, 2724

Flur 6 Nrn.

48, 49, 50, 56, 57, 60, 63, 67, 68, 69/70, 74, 75, 117, 118, 120, 121, 122, 123, 127, 128, 166/101, 174/59, 179/72, 185/74, 186/77, 188/77, 196/125, 197/126, 210/95, 228/46, 246/47, 247/47, 298/96, 299/96, 300/96, 390/77, 391/77, 410/92, 412/129, 413/129, 433/95, 434/95, 446/76, 447/76, 448/76, 614/27, 615/27, 616/27, 617/27, 637/129, 638/129, 688/113, 705/103, 706/103, 707/103, 716/103, 717/103, 720/103, 721/103, 1002/104, 1003/104, 1006/115, 1007/115, 1008/115, 1009/115, 1010/115, 1011/115, 1013/119, 1014/119, 1017/119, 1022/58, 1023/59, 1236/96, 1237/96, 1238/112, 1241/112, 1270/111, 1290/104, 1291/104, 1292/104, 1293/104, 1296/62, 1297/62, 1302/129, 1576, 1577, 1604, 1605, 1672, 1673, 1674, 1675, 1676, 1677, 1678, 1679, 1680, 1681, 1682, 1686, 1688, 1690, 1692, 1694, 1696, 1698, 1699, 1701, 1702, 1709, 1711, 1715, 1716, 1731, 1733, 1784, 1785, 1795, 1796, 1825, 1826, 1833, 1835, 1836, 1837, 1838, 1839, 1840, 1841, 1842, 1843, 1844, 1845, 1846, 1847, 1848, 1883, 1889, 1890, 1892, 1893, 1930, 1984, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2053, 2054, 2057, 2060, 2061, 2062, 2063, 2076, 2077, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2089, 2090, 2091, 2092, 2094, 2095, 2204, 2205, 2206, 2207, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227. 2228, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2245, 2246, 2247, 2248, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2301, 2302, 2303, 2304, 2307, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2640, 2641, 2684, 2685

#### Kreisfreie Stadt Köln

#### Gemarkung Meschenich

Flur 49 Nrn. 21, 40, 106, 109, 110, 111, 112, 115, 116, 117, 118, 168, 169, 170, 178

Flur 50 Nrn. 4, 56, 57, 58, 71, 134, 465, 466, 467, 469, 470, 477, 623, 624, 626, 634, 635

Flur 53 Nrn. 9, 10

Flur 54 Nrn. 22/1, 35, 36, 37, 55, 66, 67, 67/39, 68, 68/40, 69, 80, 81, 104, 106, 108, 109, 110, 111, 112

Flur 55 Nrn. 21, 39, 43, 44, 45, 87, 89, 90, 92, 94, 97, 109, 119, 132, 133, 134, 135, 136

Flur 56 Nrn. 7, 31, 32, 34, 50/4, 63, 103, 164, 165, 421, 423, 457, 477, 507, 536, 548

Flur 57 Nrn. 132, 134, 136

Flur 58 Nrn. 1, 2, 3, 5, 6, 16, 20/4, 21/4, 22/4, 37, 38

- 2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 263 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.
- 3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Besuchszeiten aus bei der
- a) Stadtverwaltung Köln, Stadtplanungsamt/Stadthaus West, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 09.A 04,
- b) Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, 4. OG, Zimmer 406,
- c) Stadtverwaltung Brühl, Fachbereich Bauen und Umwelt, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Zimmer A123,
- d) Stadtverwaltung Bergisch Gladbach, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach, Zimmer 107
- e) Stadtverwaltung Bornheim, Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Zimmer 407,
- f) Stadtverwaltung Dormagen, Mathias-Giesen-Str. 11, 41540 Dormagen, Zimmer 0.26 (Erdgeschoss),
- g) Stadtverwaltung Erftstadt, Holzdamm 10, 50374 Erftstadt, Zimmer 420,
- h) Stadtverwaltung Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1 3, 50226 Frechen, Zimmer 306,
- i) Stadtverwaltung Kolpingstadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Zimmer 236,
- j) Stadtverwaltung Leverkusen, Dezernat V Planen und Bauen, Elberfelder Haus, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen, im Eingangsbereich,
- k) Stadtverwaltung Monheim, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II. OG, zwischen Zimmer 219 und 220,
- 1) Stadt Niederkassel, Rathausstr. 19, 53859 Niederkassel, Zimmer 018 a,
- m) Stadtverwaltung Pulheim, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim, 2. OG, Zimmer 2.11,
- n) Stadtverwaltung Rösrath, Hauptstr. 229, 51503 Rösrath, Zimmer 215,
- o) Stadtverwaltung Troisdorf, Kölner Str. 176, 53840 Troisdorf, 3. OG, Gebäudeteil C, Zimmer 324,
- p) Stadtverwaltung Wesseling, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, 3. Etage, Zimmer 314,
- q) Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29, 53919 Weilerswist, Zimmer 112,
- r) bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Zimmer 377.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

# Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Meschenich

mit dem Sitz in Meschenich.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens 33.1 – 5 19 01 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

- 6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2571). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

# Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

## Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

# Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: <a href="mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de">poststelle@brk-nrw.de-mail.de</a>.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden

# Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Meschenich angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer

qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

#### Hinweise:

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag

(LS) gez. Kopka

Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln

https://www.bezreg-

<u>koeln.nrw.de/brk</u> <u>internet/verfahren/33</u> <u>flurbereinigungsverfahren/meschenich/index.html</u> veröffentlicht.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter: <a href="https://www.bezreg-">https://www.bezreg-</a>

koeln.nrw.de/brk internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf